



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

An alle
Gemeinden und Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis

Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg

Eing.: 26.09.2022

1	2	3 (E)	4	5
---	---	----------	---	---



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 - 124 212 (12 212)	Thilo.Marx@westerwaldkreis.de	Herr. T. Marx	2B22-1182-901-00	20.09.2022

1. Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs durch Änderung des Landesfinanz-
ausgleichsgesetzes
2. Finanzaufsicht über defizitär wirtschaftende Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. a. aktuellen finanzpolitischen Themen, die den kommunalen Bereich tangieren, geben wir als Kommunalaufsichtsbehörde die nachstehenden Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Zu 1.:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2020 (Az.: VGH N 12/19, VGH N 13/19 und VGH N 14/19) das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, den kommunalen Finanzausgleich bis spätestens zum 01. Januar 2023 neu zu regeln.

Die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes sollen fristgerecht mit dem Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) umgesetzt werden. Einen entsprechenden Gesetz-entwurf hat die Landesregierung durch den Ministerrat am 10.05. und 06.09.2022 beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine Erhöhung der sogenannten Nivellierungssätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer wie folgt vor:

	bisher	ab 01.01.2023
Grundsteuer A	300 %	345 %
Grundsteuer B	365 %	465 %
Gewerbesteuer	365 %	380 %

Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, welches die Gemeinde erzielt und welches von ihren individuellen Steuerhebesätzen abhängig ist, bei der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage zugrunde gelegt wird, sondern ein fiktives Aufkommen, das sich an den landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen orientiert. Würde das tatsächliche Aufkommen zugrunde gelegt werden, würde die Gemeinde, die ihre Bürger und Betriebe stärker mit Steuern belastet, schlechter gestellt werden als eine Gemeinde, die ihre Steuerquellen nicht so stark ausschöpft.

Die geplante Erhöhung der Nivellierungssätze hat maßgebliche Auswirkung auf den Haushalt einer Gemeinde. Ohne eine Erhöhung ihrer Steuerhebesätze mindestens in demselben Umfang wie die vorgesehene Erhöhung der Nivellierungssätze (Grundsteuer A: plus 45 Prozentpunkte, Grundsteuer B: plus 100 Prozentpunkte, Gewerbesteuer: plus 15 Prozentpunkte) würde einer Gemeinde ab 2023 im Finanzausgleich und bei der Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage ein höheres Steueraufkommen unterstellt werden, als sie tatsächlich aufweist. Die Gemeinde würde zu Umlagezahlungen verpflichtet werden, obwohl diesen Umlagezahlungen keine entsprechenden Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen.

Um die beschriebenen nachteiligen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt zu vermeiden, sind die Gemeinden gleichsam verpflichtet, ihre Steuerhebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2023 mindestens an die neuen Nivellierungssätze anzupassen.

Das Erfordernis der Erhöhung der Steuerhebesätze trifft grundsätzlich auch eine Gemeinde, deren Steuerhebesätze bereits über den bis 31.12.2022 geltenden Nivellierungssätzen liegen. Die Kommune ist gehalten, ihre Steuerhebesätze in demselben Umfang zu erhöhen, wie es das derzeitige Verhältnis von Steuerhebesätzen und Nivellierungssätzen widerspiegelt, um das bisherige Einnahmenniveau zu erhalten (Beispiel bezogen auf die Grundsteuer B: bisheriger Hebesatz: 420 % Erhöhung um 100 Prozentpunkte auf 520 % erforderlich). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass jegliche Mehreinnahmen durch Hebesatzerhöhungen oberhalb der Nivellierungssätze bei der Gemeinde verbleiben; die Mehreinnahmen werden bei der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nicht berücksichtigt.

Die Nivellierungssätze sind ein wesentlicher Bestandteil in der Finanzierung des kommunalen Finanzausgleichs. Wir gehen davon aus, dass der o. g. Gesetzentwurf hinsichtlich der Erhöhung der Nivellierungssätze keine Änderung mehr im Gesetzgebungsverfahren erfahren wird.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht sollten die Gemeinden die Erhöhung der Steuerhebesätze zeitnah beraten, um den Verbandsgemeindeverwaltungen eine gesicherte Grundlage für die Erstellung der Haushaltspläne an die Hand zu geben und Verzögerungen bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 sowie im Vorlageverfahren an die Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

Zu 2.:

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO sind die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, ihren Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium des Innern und für Sport den Aufsichtsbehörden bereits mit Schreiben vom 12.01.2022 u. a. die Handlungsanweisung gegeben, erstmals für die kommunalen Haushalte 2023

- a) stärker auf die Unterbindung rechtswidriger kommunaler Haushaltssatzungen hinzuwirken und
- b) in Bezug auf die Genehmigung von Investitionskrediten das Folgende zu beachten:

Defizitär wirtschaftende kommunale Gebietskörperschaften sind ab sofort gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen

- bei Gemeinden beispielsweise aus der Grund- und Gewerbesteuer
- bei Gemeindeverbänden beispielsweise aus der Umlage

erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden.

Ergibt sich beispielsweise bei einem erheblichen Jahresfehlbetrag oder einer negativen freien Finanzspitze im Hinblick auf die Steuerhebesätze (bei Verbandsgemeinden: Umlagesätze) das Erfordernis einer deutlichen Erhöhung, scheint eine Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen kaum möglich – bis hin zu dem völligen Versagen der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

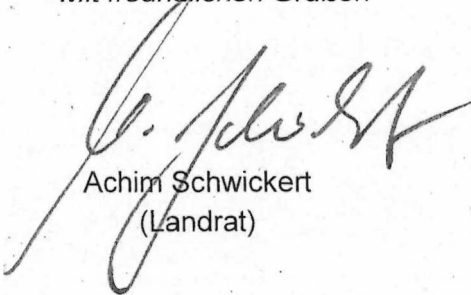
Zusammengefasst heißt das: Eine defizitär wirtschaftende Kommune, die gemäß der Haushaltssatzung Kredite zur Finanzierung ihrer Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt, muss ab dem Haushaltsjahr 2023 gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmequellen, insbesondere die beispielhaft genannten Steuerhebesätze oder Umlagesätze, erhöhen wird. Anderenfalls wäre die Kreditgenehmigung grundsätzlich zu versagen. Eine defizitär wirtschaftende Kommune, die eine Kreditgenehmigung beantragt, wird durch das o. a. Ministerschreiben faktisch zum Handeln verpflichtet.

Die Gemeinde oder Verbandsgemeinde kann auch andere Maßnahmen bestimmen (z. B. Ausgabeneinsparungen), mit denen sie das Ziel, eine Verbesserung der dauernden Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, erreichen will. Dabei muss es sich jedoch zwingend um nachhaltige und nachvollziehbare Maßnahmen handeln.

Aus heutiger Sicht werden defizitär wirtschaftende Kommunen wegen des Zusammentreffens des Ministerschreibens und der kommenden Erhöhung der Nivellierungssätze (s. zu Nr. 1) in vielen Fällen nicht umhinkommen, ihre Steuerhebesätze sehr deutlich über die neuen Nivellierungssätze hinaus anzuheben.

Für die Verbandsgemeinden kann sich eine Verpflichtung zur Erhöhung des Umlagesatzes ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schwickert', written over the printed name.

Achim Schwickert
(Landrat)